



Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Hochschule Zittau/Görlitz

(Zugangsprüfungsordnung)

Gemäß § 17 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Verfahren für die Zugangsprüfungen zum Erwerb der Studienberechtigung an der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Sie gilt für alle Arten und Formen des grundständigen Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz, soweit in besonderen Ordnungen für einzelne Studienformen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Nach bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Fachhochschulreife, die auf Grund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und während ihrer Berufsausbildung weitere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen an der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Die Studienberechtigung ist fachgebunden und gilt ausschließlich für den Studiengang bzw. für die Studiengänge, für den bzw. für die die in § 6 geforderten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 3

Prüfungskommissionen

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen wird je eine Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Der Prüfungskommission gehören an:
 1. ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, welches den Vorsitz in allen Prüfungskommissionen inne hat,

2. ein in der Lehre hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, welches im zu prüfenden Fachgebiet am Studienkolleg oder im entsprechenden Studiengang der Hochschule tätig ist,
 3. ein weiteres in der Lehre hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, welches im zu prüfenden Fachgebiet in Studiengängen der Hochschule tätig ist.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Dezernates Studium und Internationales durch den Rektor und im Benehmen mit der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fakultät bestellt.
 - (3) Der Vorsitzende nach Absatz 1 Ziffer 1 koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine.
 - (4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung und zu den Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 4 sind Bewerber zuzulassen, die sich form- und fristgemäß beworben haben und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Als Berufsausbildung gelten
 1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
 2. der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
 3. der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der DDR oder
 4. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen muss eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (3) Bewerber, die versucht haben, eine Studienberechtigung für einen Studiengang an einer Fachhochschule zu erwerben und die die entsprechende Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

§ 5

Zulassungsverfahren und Vorbereitung auf die Zugangsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist vom Bewerber in der Abteilung Zulassungs- und Studierendenmanagement der Hochschule Zittau/Görlitz bis zum 1. März des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, schriftlich formgebunden zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung des Bewerbers, dass er noch nicht versucht hat, eine Zugangsberechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule zu erwerben und er damit einen rechtmäßigen Prüfungsanspruch in Bezug auf die entsprechende Prüfung hat,

3. eine Erklärung des Bewerbers, welchen Studiengang er an der Hochschule Zittau/Görlitz belegen möchte.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Dezernat Studium und Internationales im Benehmen mit dem Vorsitzenden aller Prüfungskommissionen. Entscheidungsgrundlage bilden die in der Abteilung Zulassungs- und Studierendenmanagement eingereichten Unterlagen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind bzw. nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 3. der Bewerber bereits versucht hat, eine Studienberechtigung zu erwerben und dabei die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Prüfungsverlauf und Inhalt der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus den folgenden vier Prüfungsleistungen, die in der Regel innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:
1. Deutsche Sprache - schriftliche Prüfungsleistung (Aufsatz) mit einer Dauer von 240 Minuten zu einem vom Prüfling zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf politischem, gesellschaftlichem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet. Bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik.
 2. Fremdsprache (in der Regel Englisch) - schriftliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 120 Minuten
 3. Mathematik - schriftliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 180 Minuten
 4. Wahlpflichtfächer in Abhängigkeit von der Wahl des Studiengangs - schriftliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 180 Minuten
 - Physik bei Wahl der Studiengänge
 - Elektrische Energiesysteme
 - Energietechnik
 - Automatisierung und Mechatronik
 - Informatik
 - Informations- und Kommunikationsmanagement
 - Maschinenbau
 - Chemie bei Wahl der Studiengänge
 - Chemie
 - Molekulare Biotechnologie
 - Ökologie und Umweltschutz
 - Wirtschaftskunde bei Wahl der Studiengänge
 - Betriebswirtschaft
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Wirtschaft und Informatik
 - Wirtschaft und Sprachen
 - Tourismusmanagement
 - Kultur und Management
 - Management im Gesundheitswesen
 - Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Sozialkunde bei Wahl der Studiengänge

- Kommunikationspsychologie
 - Heilpädagogik / Inclusion Studies
 - Kindheitspädagogik
 - Soziale Arbeit
- (2) Zusätzlich zu den Prüfungen nach Absatz 1 wird mit dem Prüfling ein Motivationsgespräch von 20 bis 30 Minuten geführt. Hinterfragt werden die Gründe für die Wahl des Studiengangs, Vorstellungen über und Erwartungen an das Studium und zum beruflichen Einsatz nach Abschluss des Studiums.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht und in den nach § 6 festgelegtem Umfang mit von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er den Lehrinhalten der Fachoberschule vergleichbare Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.
- (2) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüfungskommission. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Anrechnung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsbestandteile gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 –4 angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse, beispielsweise entsprechende Abschlüsse an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden. Über die Anrechnung entscheidet die für die Prüfungsleistung verantwortliche Prüfungskommission. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Die Anerkennung/Nichtanerkennung von Prüfungsleistungen muss bis zum ersten Prüfungstermin erfolgt sein.

§ 9

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

- (1) Versäumt der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die geltend gemachten Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Ist der Prüfling zurückgetreten oder ist die Prüfung abgebrochen worden, so kann die Fortsetzung nur in Übereinstimmung mit der entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 abgegebenen Erklärung zum gewählten Studiengang erfolgen.

§ 10

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

Wenn ein Prüfling sich im Verlauf einer Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf behindert, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in allen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:
1. sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 2. gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 3. befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 5. mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
 6. ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
- (2) Zwischennoten werden nicht vergeben.
- (3) Jede schriftliche Arbeit wird von zwei fachkundigen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission begutachtet und bewertet. Auf Grund der Bewertung der Gutachter stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission für jede schriftliche Arbeit die endgültige Note rechnerisch fest.

§ 12

Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis, Mitteilung

- (1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1 mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurden sowie das Motivationsgespräch nach § 6 Absatz 2 durchgeführt wurde.
- (2) Für die Zugangsprüfung wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Runden gestrichen.

- (3) Der Prüfling erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis gemäß Anlage, das die in jeder Prüfungsleistung erzielte Note und die Durchschnittsnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Rektors und die des Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und wird mit dem Siegel der Hochschule Zittau/Görlitz versehen.
- (4) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommissionen dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist einzelne Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

§ 13

Wiederholung der Zugangsprüfung

- (1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden („Wiederholungsprüfung“). Wurde in Prüfungsleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4) erzielt, so ist die entsprechende Prüfungsleistung auf Antrag des Prüflings in der Wiederholungsprüfung anzurechnen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr und muss spätestens nach zwei Jahren abgelegt werden. Der Antrag zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist spätestens bis zum 1. März des Jahres zu stellen, in dem die Wiederholungsprüfung absolviert werden soll.
- (3) Die Wiederholungsprüfung hat in Übereinstimmung mit der entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 abgegebenen Erklärung zum gewählten Studiengang zu erfolgen.
- (4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommissionen nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zugangsprüfung für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Hat der Prüfling die Zulassung zur Zugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden".
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren

- (1) Innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss einer Prüfungsleistung und der Festlegung der Note kann auf Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen Einsicht in die Prü-

fungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle genommen werden. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommissionen.

- (2) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.
- (3) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft die Prüfungskommission lediglich, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
 4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.
- (4) Soweit die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Hochschule.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt durch Erlass des Senats im Benehmen mit dem Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz am 20.03.2017 in Kraft. Die Bekanntmachung dieser Ordnung erfolgt in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz“.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 18. März 2013 außer Kraft.

Zittau/Görlitz, den 20.03.2017



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor

Anlage

Anlage



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Freistaat
SACHSEN

ZEUGNIS

über die Zugangsprüfung
zum Erwerb der Studienberechtigung
an der Hochschule Zittau/Görlitz

Herr Max Mustermann

geboren am *[Datum]* in *[Ort]*

hat die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung bestanden
und ist befähigt ein Studium im Studiengang

[Studiengang]

an der Hochschule Zittau/Görlitz aufzunehmen

Gesamtnote:

[Note]

(Durchschnittsnote: x,x)

Modulprüfungen

Deutsche Sprache	Note
Fremdsprache (Englisch)	Note
Mathematik	Note
Je nach gewähltem Studiengang (siehe § 5 Abs. 1 S. 2 Zif. 3)	
<i>entweder Physik</i>	<i>Note</i>
<i>oder Chemie</i>	<i>Note</i>
<i>oder Wirtschaftskunde</i>	<i>Note</i>
<i>oder Sozialkunde</i>	<i>Note</i>

Sonstiges

Ein Motivationsgespräch über die Gründe für die Wahl des Studiengangs, Vorstellungen über und Erwartungen an das Studium und zum beruflichen Einsatz nach Abschluss des Studium wurde durchgeführt.

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name]
Rektor

[Name]
Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

STUDIERN_OHNE_GRENZEN
